

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom

21. Mai 2024

zum

Referentenentwurf

einer

Verordnung zur Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance (GIGV)

I. Allgemeines / Vorbemerkung

Wir begrüßen es, dass die Interoperabilität im Gesundheitswesen durch den vorgelegten Verordnungsentwurf weiter gestärkt werden soll. Der konkret gewählte Ansatz erscheint aber aus unserer Sicht als unnötig bürokratisch und damit dem eigentlichen Ziel entgegenstehend.

II. Zu den vorgesehenen Änderungen

1. § 2 Absatz 2 Nummer 3 RefE-GIGV, Beauftragung Dritter

Die vorgesehene Möglichkeit der Beauftragung externer Dritter durch das Kompetenzzentrum bei der gematik sehen wir kritisch. Es ist Aufgabe der gematik, Spezifikationen festzulegen. Bei der gematik ist die erforderliche Expertise vorhanden, so dass eine Einschaltung Dritter nicht erforderlich ist. Das Outsourcing von Aufgaben der gematik führt zu Kostensteigerungen und ist strukturell geeignet, zu Interessenkonflikten zu führen. Soweit Teilaufgaben durch die gematik ausgelagert werden dürfen, regelt § 311 Abs. 5 SGB V insofern folgerichtig abschließend den Umfang und insbesondere den Adressatenkreis (einzelne Gesellschafter). Die vorgesehene Regelung im Referentenentwurf steht insofern im Konflikt mit der höherrangigen Regelung im SGB V und ist zu streichen. Entsprechendes gilt für § 7 RefE-GIGV, siehe insofern auch u. II.4.

2. § 3 RefE-GIGV, Expertengremium beim Kompetenzzentrum

Redaktionelle Änderungen, durch die durch Zeitablauf obsolet gewordene Formulierungen gestrichen werden, werden von uns begrüßt. Die Organisation des Expertengremiums erscheint aber weiterhin übermäßig komplex. Soweit ausdrücklich vorgesehen ist, dass im Expertengremium die gematik durch ein außerordentliches Mitglied vertreten werden kann, wird verkannt, dass das Kompetenzzentrum, das das Expertengremium ernennt, organisatorisch eine Teil Einheit der gematik darstellt. Faktisch sieht die Regelung insofern vor, dass die gematik bei sich selbst eine Vertretungsmöglichkeit erhalten soll, was weder erforderlich noch unbürokratisch ist. Soweit vorgesehen ist, dass das Bundesministerium ebenfalls durch ein außerordentliches Mitglied vertreten werden soll, gilt im Grunde dasselbe. Insbesondere wird hierdurch aber die bereits gesetzlich vorgesehene Mehrheitsbeteiligung des Bundes an der gematik (vgl. § 310 Abs. 2 SGB V) ohne Grund faktisch im Expertengremium verstärkt.

Erforderlich wäre nach unserer Auffassung, dass im Expertengremium die Leistungserbringer, insbesondere also auch die Apothekerschaft, zwingend vertreten sein sollten, um zu gewährleisten, dass die für die Umsetzung in der Praxis erforderliche Fachlichkeit des Expertengremiums sichergestellt ist.

3. § 4 RefE-GIGV, IOP-Expertenkreise

Wir fordern eine Klarstellung in Bezug auf die Zusammensetzung des IOP-Expertenkreises, die aus dem Kreis der Verbände (§ 4 Absatz 4 Nummer 5 RefE-GIGV) lediglich den Spitzenverband Bund der Krankenkassen ausdrücklich benennt. Erforderlich ist aus unserer Sicht, dass auch die übrigen Verbände konkret benannt werden sollten, um den Teilnehmerkreis hinreichend bestimmt festzulegen. Für die Apothekerschaft sollte insofern jedenfalls eine Teilnahme des Deutschen Apothekerverbandes e.V. ausdrücklich festgelegt werden.

4. § 7 RefE-GIGV, Beauftragung Dritter

Wir bereits oben II.1 ausgeführt, lehnen wir die Erweiterung der Beauftragung Dritter durch das Kompetenzzentrum ab. Wir fordern insofern die Streichung der Vorschrift.

5. § 11 RefE-GIGV, Vorschlag des Kompetenzzentrums an Bundesministerium

Wir begrüßen, dass dem Kompetenzzentrum bei der gematik keine unmittelbar verbindliche Festlegungskompetenz zugewiesen wird, die verfassungsrechtliche Bedenken auslösen könnte. Soweit das Kompetenzzentrum dem Bundesministerium Vorschläge zur verbindlichen Festlegung einschließlich etwaiger Fristen zu deren Umsetzung vorlegt, halten wir es für erforderlich, bereits an dieser Stelle festzulegen, dass diese Fristen angemessen sein müssen. Anderenfalls wird die Umsetzung in der Praxis unnötig erschwert.

6. § 13 RefE-GIGV, Konformitätsbewertungsverfahren

Das im Entwurf vorgesehene Konformitätsbewertungsverfahren halten wir insbesondere in Bezug auf die Softwarelinien nicht für erforderlich. Vielmehr sollten eingesetzte Schnittstellen das Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen, um die Interoperabilität tatsächlich zu verbessern. Im Hinblick auf die vorgesehene grundsätzliche Gültigkeit der Zertifizierung für lediglich 18 Monate sehen wir erheblichen wiederkehrenden Aufwand, der für die Leistungserbringer kostenintensiv sein wird. Insofern hat das vorgesehene Verfahren auch Auswirkungen auf die Telematik-Refinanzierung.